

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7

Freiwilliger Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat zu TOP 6 folgenden freiwilligen schriftlichen Bericht erstattet:

a) Hintergrund für die Implementierung des Aktienoptionsplans:

Die *aap* Implantate AG hat sich für die Neuauflegung eines Aktienoptionsplans entschieden, weil durch diesen maßgeblich die Motivation von Mitarbeitern gestärkt werden kann. Die Beteiligung von Mitarbeitern und insbesondere von Führungskräften am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken ist fester Bestandteil international gebräuchlicher Vergütungssysteme. Die Attraktivität von Anstellungsverträgen mit der *aap* Implantate AG und verbundenen Unternehmen wird durch Einführung von Aktienoptionsplänen gesteigert. Hierdurch können künftig auch weitere hoch qualifizierte Mitarbeiter für das Unternehmen leichter gewonnen werden. Den bereits heute für die *aap*-Gruppe tätigen Mitarbeitern wird überdies ein langfristiger Leistungsanreiz gegeben, der darin liegt, dass sie an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswerts partizipieren. Durch die Implementierung von Aktienoptionsplänen stellen wir sicher, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft und des Führungspersonals im noch stärkeren Maße gleichgerichtet sind und diese jeweils auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet sind.

b) Eckpunkte des Aktienoptionsplans:

aa) Die Aktienoptionen werden an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Mitglieder der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen gewährt. Im besonderen Maße sollen Führungskräfte, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns verantwortlich sind, Leistungsanreize im Zuge von Aktienoptionsplänen erhalten. Da allerdings auch sonstige Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich sind, werden diesen in gebotenen Fällen ebenfalls Aktienoptionen gewährt.

An Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen entfallen maximal 65 % und an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen 35 % des Gesamtvolumens der Optionen. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Begebung der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 31.12.2008 befristet.

bb) Die Aktienoptionen werden an die berechtigten Personen nur jeweils zwischen dem 10. und dem 20. Börsentag nach Veröffentlichung der Quartals- oder Jahresabschlüsse der Gesellschaft ausgegeben. Maßgeblich ist insoweit der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die *aap* Implantate AG oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

Durch die Festlegung von vier relativ kurz bemessenen Erwerbszeiträumen soll der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden. Die Ausgabe der Optionen soll zudem nur in einem Zeitraum erfolgen können, bei dem durch die zuvor erfolgte Publizität wichtiger unternehmensrelevanter Daten das Risiko der Ausnutzung von Insiderwissen weitgehend minimiert ist. In Anbetracht des Gesamtvolumens des

Optionsplans sollen nicht mehr als 50 % des Gesamtvolumens pro Jahr ausgegeben werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass über einen längeren Zeitraum hinweg zusätzliche Leistungsanreize bei Mitarbeitern der *aap*-Gruppe durch Auflegung von Aktienoptionsplänen geschaffen werden.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss einer Optionsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Als Ausgabetag gilt der Tag, an welchem die Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut an den Berechtigten ausgehändigt wird. Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises.

- cc) Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Stückaktie der Gesellschaft zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) richtet sich nach dem Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der *aap*-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 10 Börsentage vor dem Ausgabetag, mindestens jedoch dem geringsten Ausgabebetrag nach § 9 Abs. 1 AktG. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Berechtigten an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswerts partizipieren können und damit die entsprechenden Anreiz- und Motivationswirkungen erzielt werden.

Die Aktienoptionen sind mit dem Erfolgsziel ausgestattet, dass sie nur dann ausgeübt werden können, wenn der Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der Aktie der *aap* Implantate AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 10 Börsentage vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus den Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 10 % seit dem Ausgabetag übersteigt. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei bewusst dagegen entschieden, ein zusätzliches indexorientiertes Erfolgskriterium einzuführen. Dies liegt darin begründet, dass es für die Berechtigten auch bei der Festlegung eines Erfolgszieles von 10 % an Kurssteigerung von hoher Wichtigkeit ist, dass weitere Kurssteigerungen über diese 10 %-Klausel hinaus erzielt werden. Nur im Falle weiterer Kurssteigerungen können Berechtigte in weit reichendem Maße zusätzliche Gewinne im Zuge des Aktienoptionsprogramms erzielen. Insoweit ist es gerechtfertigt, dass das Erfolgsziel sehr moderat und erfüllbar ausgestaltet worden ist. Als hinreichender Schutzmechanismus dient insoweit die Festlegung eines den Marktverhältnissen entsprechenden Ausgabebetrages. Die „Belohnung“ der Berechtigten wird deshalb umso nachhaltiger ausfallen, desto höher die Kurssteigerungen der *aap*-Aktie sind.

- dd) Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan eine Wartezeit für die Ausübung der Aktienoptionen von zwei Jahren vor. Das Recht zur Ausübung endet spätestens vier Jahre ab dem Ausgabetag. Daneben ist die Ausübung von Aktienoptionen in gewissen Zeiträumen ausgeschlossen, in denen die Berechtigten erfahrungsgemäß im besonderen Maße von Insiderkenntnissen profitieren könnten.
- ee) Die Ausübung der Aktienoptionen stellt ein persönliches Recht der berechtigten Person dar. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.
- ff) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der

Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

c) Bedingtes Kapital

Zur Absicherung der Optionen soll das Kapital durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien um EUR 1.200.000,00 bedingt erhöht werden. Der Beschlussvorschlag sieht daneben die Möglichkeit vor, den Berechtigten zur Erfüllung ihrer Optionen eigene Aktien zu gewähren. Der Betrag des bedingten Kapitals von EUR 1.200.000,00 entspricht ca. 7,1 % des derzeitigen Grundkapitals von EUR 16.898.157,00, so dass das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen von 10 % des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Stock Options unterschritten ist.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Mit der unter Tagesordnungspunkt 7 erbetenen Ermächtigung zur Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 6.000.000 kann die *aap Implantate AG* Eigenkapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen schaffen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der *aap Implantate AG* ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden. Die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. d. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergebende Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der *aap Implantate AG* in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge (Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses) und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert. Der weiteren Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch eine Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet

der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weitere Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustünde, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht hätten. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen werden an diese jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

Das bedingte Kapital von EUR 6.000.000,00 wird benötigt, um Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten auf Aktien der *aap* Implantate AG ausgeben zu können. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie die Laufzeit der Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen höchstens 10 Jahre betragen. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80 % des Durchschnittswerts der Schlussauktionspreise der *aap*-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 10 Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wandlungs-/Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen steht.